

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 33 | 16.08.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 137/2024](#)

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über das Inkrafttreten der §§ 25 bis 27 sowie der Anlage 2 des **Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022**

[BGBl II 219/2024](#)

Kundmachung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Benennung der **Tiroler Übertragungsnetz GmbH** als **Übertragungsnetzbetreiber**

[BGBl II 220/2024](#)

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über das Inkrafttreten der §§ 25 bis 27 sowie der Anlage 2 des Nationalen **Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022**

[BGBl II 221/2024 \(Anlagen\)](#)

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Werte für den durchschnittlichen **Personalaufwand** und **Büroflächen-Mieten**

[BGBl II 222/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (**NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung** für die Land- und Forstwirtschaft – NEHG-EMVO-LuF)

[BGBl II 223/2024 \(Anlage 1; Anlage 2\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2024 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (**Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2024**)

[BGBl II 224/2024 \(Anlage 1; Anlage 2\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Generalrevision von öffentlichen Seilbahnen sowie nicht öffentlichen Seilbahnen mit beschränkt öffentlichem Verkehr (**Seilbahn-Generalrevisionsverordnung** – SeilGVO)

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 2024/2019 v 12.08.2024](#)

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Protokolls Nr 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

10.06.2024, [V 21/2023](#)

StVO; nach der Rsp des VfGH zu § 44 Abs 1 StVO ist erst dann von einer signifikanten Abweichung auszugehen, wenn der **Aufstellungsort** eines **Straßenverkehrszeichens** von dem in der VO vorgeschriebenen Standort um (mehr als) **fünf Meter** differiert; es kann im Verhältnis zur gesamten Strecke, für die die angefochtene Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet wurde, von einer bloß **geringfügigen Differenz** gesprochen werden; die festgestellte Abweichung führt nicht dazu, dass von einer gesetzwidrigen Kundmachung auszugehen wäre

10.06.2024, [V 26/2023](#)

Oö GemeindeO; **StVO**; die angefochtene VO wurde gesetzmäßig iSd § 44 Abs 4 StVO kundgemacht; die Bestimmung des § 44 Abs 3 StVO bezieht sich auf eine andere VO, für die eine **Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen** oder Bodenmarkierungen nicht in Frage kommt; die bloße Beschreibung des Verordnungsinhalts im Mitteilungsblatt der Gemeinde kann von vornherein keine gehörige Verlautbarung der VO darstellen

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

04.07.2024, [Ra 2022/21/0008](#)

BFA-VerfahrensG; in Anbetracht des vom BVwG festgestellten, in besonderer Weise gezeigten unkooperativen Verhaltens des Rw und mangels Vorliegens eines gesicherten Wohnsitzes, durfte das BVwG auch davon ausgehen, dass dem Sicherheitsbedarf und der Fluchtgefahr (deren Vorliegen in der Revision ebenfalls nicht bestritten wird) nur durch die **Aufrechterhaltung der Schubhaft** und nicht auch durch gelindere Mittel begegnet werden könne; im Übrigen hat der VwGH zum **Begründungserfordernis** der Nichtanwendung gelinderer Mittel schon wiederholt klargestellt, je mehr das Erfordernis, die Effektivität der Abschiebung zu sichern, auf der Hand liege, umso weniger bedürfe es einer näheren Begründung für die Nichtanwendung gelinderer Mittel; das diesbezügliche Begründungserfordernis werde dagegen größer sein, wenn die Anordnung gelinderer Mittel naheliege; dass Letzteres hier der Fall gewesen wäre, wird in der Revision nicht dargetan und ist auch sonst nicht erkennbar

16.07.2024, [Ra 2023/03/0118](#)

RAO; der VwGH hat es wiederholt nicht als rechtswidrig angesehen, wenn die Sondervergütung nach § 16 Abs. 4 RAO nur in Annäherung an die nach den Standesrichtlinien als **angemessen anzusehende Entlohnung** ausgemessen wird und etwa in Verweisung auf die allgemeine Übung von den Ansätzen der **Allgemeinen Honorar-Kriterien** (AHR) ausgehend ein Abschlag vorgenommen wird; in diesem Sinne hat der VwGH die Auffassung vertreten, dass es nicht rechtswidrig sei, im Sinne einer

„Annäherung“ an die nach den Standesrichtlinien als angemessen anzusehende Entlohnung und in Verweisung auf die allgemeine Übung, von den Ansätzen der AHR ausgehend einen Abschlag von 25 % vorzunehmen

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 03.07.2024, [W170 2292010-1](#)

Beamten-DienstrechtsG; HeeresdisziplinarG; wenn das Verfahren nicht deswegen einzustellen ist, weil offenkundige Voraussetzungen für die Einstellung gegeben sind, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines **Disziplinarverfahrens** gem § 72 HeeresdisziplinarG vorliegen; das VwG ist an den Inhalt des Spruchs, nicht aber an den Grund, warum es zum Inhalt des Spruchs gekommen ist, gebunden

LVwG Oö 05.06.2024, [LVwG-606586](#)

KraftfahrG; an die **Lenkerauskunft** sind strenge Anforderungen geknüpft – die **Auskunftspflicht** iSd § 103 Abs 2 KraftfahrG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft **fristgerecht** und dem Gesetz entsprechend **vollständig** und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Univ.-Ass. Mag. Anna Schöfecker, LL.B., Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.